

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen

Heimatverein Schmalbroich e.V. mit Sitz in Kempen- Schmalbroich.

Der Verein ist in das Vereinsregister am 13.04.1993 unter der Registernummer VR 0549 eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Heimatverein Schmalbroich e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gem. § 52 (2) Nr. 6 AO sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde gem. § 52 (2) Nr. 22 AO.

Der Satzungszweck die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wird verwirklicht insbesondere durch Pflegen und Restaurieren von denkmalgeschützten Gebäuden und Flächen.

Die Denkmalpflege betrifft insbesondere die historischen Gebäude, die typischen niederrheinischen Höfe sowie die Erhaltung des Heimatlichen Landschafts- und Ortsbildes und die dazugehörige Kulturlandschaft und Naturdenkmäler, nach Maßgabe der jeweils landesrechtlichen Vorschriften. Wir verstehen unter Denkmalpflege aber auch die Pflege der Verbundenheit mit der Heimat, mit ihrer geschichtlichen und kulturellen Tradition und mit ihren Lebensformen.

Der Satzungszweck die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde wird verwirklicht insbesondere durch

- Die Unterstützung mit finanziellen Mitteln und Eigeninitiative auf Anfrage die historische Landesforschung, die Landes-, Volks- und Heimatkunde
- die Pflege der regionalen niederrheinischen Sprache durch Vorträge und Kurse unserer Mitglieder in Schulen und in unserer Heimatstube
- Archivierung von historischen Schriften
- Recherche zu historischen Gebäuden, und Ereignissen, dabei werden die Geschichte des Ortes, seiner historischen Gebäude und der typisch niederrheinischen Höfe sowie alles Zeitgeschehen aus Vergangenheit und Gegenwart von örtlicher Bedeutung erfasst und festgehalten
- Organisieren und Strukturieren einzelner Aktionsgruppen ggfls. in Abstimmung mit einem Dachverband
- Unterstützung und Recherche der Historie bei der Durchführung von Jubiläen anderer Vereine vor Ort.
- Bereitstellung von Informationen in der Heimatstube oder Online

Unsere Aufgabe besteht darin, den Heimatgedanken, das Brauchtum und die Tradition in Schmalbroich zu fördern und zu pflegen, dabei ist der Heimatverein Schmalbroich politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Zur Aufrechterhaltung spezieller Traditionen und Bräuche werden Schmalbroicher Vereine finanziell und durch Eigenleistung unterstützt wie z.B. Maienreiten der Schützenbruderschaften, Osterfeuer, Hubertusmesse Goldkommunion, Volkstrauertag.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaftssteuer fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Heimatverein Schmalbroich e.V. macht es sich zur Aufgabe die Zusammenarbeit mit allen örtlichen Vereinen zu erhalten und zu stärken, um in Gemeinschaft die Liebe zur typischen niederrheinischen Natur, Umwelt und zur Heimat zu pflegen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Heimatvereins Schmalbroich e.V. kann jede natürliche Person werden, der Interesse hat im Sinne des § 2 zu handeln und den Verein unterstützt.
- b) Ein Antrag zur Aufnahme ist beim Vorstand einzureichen.
- c) Über die Aufnahme entscheidet die jährliche Mitgliederversammlung, wozu die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- d) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- e) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- f) Ein Ausschluss eines Mitglieds ist dann gegeben, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt, insbesondere dann, wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder gegen Beschlüsse des Heimatvereins Schmalbroich e.V. verstößt.
- g) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- h) Ein ausscheidendes Mitglied hat auf das Vermögen des Heimatvereins Schmalbroich e.V. keinerlei Rechtsanspruch.

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Jedes Mitglied verpflichtet sich der Satzung, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Heimatvereins Schmalbroich e. V.

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich möglichst im ersten Halbjahr schriftlich (und/oder per Fax oder E-Mail) spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Einwände und Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich dem Vorstand einzureichen, spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder dies verlangen

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von einem durch den 1. oder 2. Vorsitzenden bestimmten Mitglied des Vorstandes einberufen und geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Sofern die Mitgliederversammlung – aus nachvollziehbaren Gründen (z.B. aus gesundheitlichen Gründen) nicht in einer Versammlung mit physischer Anwesenheit durchführbar ist, kann der Vorstand auch Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben

oder

2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abge-

geben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die hier genannten Regelabweichungen bei der Durchführung der Mitgliederversammlung gilt nicht für einzelne Mitglieder, sie kann nur für die gesamte Mitgliederversammlung angewandt werden.

Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Heimatvereins e.V. muss mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden Mitglieder beschlossen werden

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer
- b) Beschlussfassung der Jahresrechnung
- c) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Änderung der Satzung
- g) Ausschluss eines Mitgliedes
- h) Auflösung des Heimatvereins

§ 8 Vorstand

a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
1. Schriftführer
1. Kassierer

Weitere Vorstandsmitglieder sind der 2. Schriftführer, der 2. Kassierer sowie zwei Beisitzer, wobei diese Mitglieder nicht zum Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehören.

b) Der Vorstand ist alle 2 Jahre auf der ordentlichen Mitgliederversammlung möglichst im turnusgemäßen Wechsel, d.h.

1. Vorsitzender und 1. Kassierer, 2. Schriftführer
2. Vorsitzender, 1. Schriftführer, 2. Kassierer und die zwei Beisitzer

mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im

Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

a) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

b) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.

c) Vorstandssitzungen werden im Bedarfsfall einberufen.

d) Der Vorstand ist gleichzeitig auch der gesetzliche Vorstand. Zwei Mitglieder des Vorstandes sind befugt, den Heimatverein Schmalbroich e.V. gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

e) Der Gesamtvorstand kann sich eine Vereinsordnung geben, und die Arbeiten nach Gutdünken unter sich verteilen.

Der 1. Vorsitzende ist der Repräsentant des Vereins. Er beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.

Dem Schriftführer obliegt das Schriftwesen des Vereines. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Protokolle und Beschlüsse werden digital gespeichert, und in einem Protokollbuch abgeheftet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben

Der Kassierer ist für die Abwicklung des Finanzwesens des Vereins verantwortlich. Er hat den Jahresabschluss und die Haushaltsplanung zu erstellen und der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Kassenprüfer

Als Kassenprüfer werden zwei Mitglieder aus der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt (Vorstand ausgeschlossen), die jeweils vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse zu prüfen haben und auf der Versammlung einen Prüfungsbericht abzulegen haben.

Eine einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig

§ 11 Auflösung

Ob der Heimatverein gegebenenfalls zur "Auflösung" kommt, entscheidet die letzte ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken für eine Körperschaft zu verwenden, die ebenfalls die o.g. Zwecke gem. § 52 (2) Nr. 6 AO und gem. § 52 (2) Nr. 22 AO erfüllen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

§ 12 Einsichtnahme

Jedem Mitglied und jeder beitrittswilligen Person ist auf Verlangen Einsicht in diese Satzung zu gewähren, bzw. eine Kopie der Satzung in geeigneter Form auszuhändigen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung in Kraft. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am

15.10.27 angenommen.

1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



1. Schriftführer



1. Kassierer



In das Vereinsregister eingetragen am 13. April 1993 unter Aktenzeichen VR 0549.

Kempen, den 01.12.27